

Grenzgänger UG (haftungsbeschränkt) | Kinzlbach 5 | 85461 Bockhorn

An die Geschäftsleitung
bzw. an die beauftragte Stelle für
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Grenzgänger UG (haftungsbeschränkt)
Erste Hilfe & Notfalltraining
VBG-Kennziffer 8.1897
Kinzlbach 5
85461 Bockhorn

Ihr Ansprechpartner:

Hermann Josef Kraus
Sozialpädagoge B.A.
Geschäftsführer

Mobil.: 0171/8046837
E-Mail: info@grenzgaenger-wege.de
Internet: www.grenzgaenger-wege.de

Finanzamt Erding
Steuernummer 114/127/81203
Bankverbindung
VR-Bank Erding
IBAN DE86701696050001861646

Detailinformationen zur Aus- und Fortbildung für Betriebliche Ersthelfer

1. Warum sind Ersthelfer im Betrieb wichtig?

Im Bereich der Unfallversicherer (UV) der gewerblichen Wirtschaft und der UV der öffentlichen Hand ereigneten sich 2022 insgesamt 787.412 meldepflichtige Arbeitsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hatten. Im selben Jahr waren 10.927 schwere Arbeitsunfälle zu verzeichnen, bei denen es zur Zahlung einer Rente oder eines Sterbegelds gekommen ist.¹

In Deutschland sterben mindestens 50.000 Menschen pro Jahr an Herz-Kreislauf-Stillstand. Die Überlebensrate beträgt derzeit nur ca. 10%. Die Überlebenschancen würden sich verdreifachen, wenn Umstehende mit der Wiederbelebung (Reanimation) beginnen würden. Dadurch ließen sich jedes Jahr 10.000 zusätzliche Leben in Deutschland retten. Bereits drei bis fünf Minuten nach dem Herz-Kreislauf-Stillstand entwickeln sich irreversible Hirnschäden. Bis der Rettungsdienst eintrifft, vergehen allerdings im Durchschnitt acht Minuten. Diese Zeit kann und muss durch Laienreanimation überbrückt werden.

In über 60% der Fälle wird der Herz-Kreislauf-Stillstand beobachtet. Häufigster Ort des Geschehens ist das häusliche Umfeld. Die Laienreanimationsquote liegt in Deutschland derzeit bei nur 39% (2018). Laienreanimation ist kinderleicht. Alles was man zur Hilfeleistung braucht sind zwei Hände. Sie können nichts falsch machen, es sei denn, Sie tun nichts.²

¹ Vgl.: <https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/au-wu-geschehen/index.jsp>

² Vgl.: <https://www.grc-org.de/files/Newsreleases/document/Faktenblatt%20Reanimation%20Wiederbelebung%20Herz-Kreislauf-Stillstand%20-%20GRC%20-%20Januar%202020.pdf>

1. Konkrete Zielsetzung der Ersthelfer-Schulung

Die Teilnehmenden können nach der Schulung grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen nach anerkannten und geltenden Standards systematisch anwenden. Die Vermittlung erfolgt praxisnah und kompetenzorientiert. Die Maßnahmen werden im Gesamtablauf unter Einschluss der psychischen Betreuung der vom Notfall betroffenen Personen geübt.

2. Die Schulungsinhalte im Detail

- Eigenschutz
- Notruf absetzen
- Rettung aus dem Gefahrenbereich
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt
- Inhalte des Verbandkastens
- Wundversorgung mit vorhandenen Verbandmitteln
- Bedrohliche Blutungen erkennen und versorgen
- Maßnahmen bei Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen
- Kontrolle des Bewusstseins und Gefahren der Bewusstlosigkeit
- Kontrolle der Atmung und Gefahren bei Atemstillstand
- Seitenlage
- Wiederbelebung inkl. Beatmung
- Einsatz eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED)
- Helmabnahme beim bewusstlosen Motorradfahrer
- Hirnbedingte Störungen und entsprechende Maßnahmen bei Schlaganfall und Krampfanfall
- Atemstörungen und entsprechende Maßnahmen bei Atemwegsverlegungen und Asthma
- Kreislaufbedingte Störungen (z.B. Herzinfarkt)
- Temperaturbedingte Störungen (z.B. Sonnenstich, Hitzschlag, Unterkühlung, Erfrierung)
- Vergiftungen

3. Wie viele betriebliche Ersthelfer braucht ein Unternehmen?

Laut § 26 (1) BGV A1 bzw. Unfallverhütungsvorschrift 1 der DGUV³ muss der Unternehmer dafür Sorge tragen, dass eine ausreichende Anzahl von betrieblichen Ersthelfern im Unternehmen zur Verfügung steht. In Unternehmen mit zwei bis 20 Mitarbeiter muss mindestens ein Betrieblicher Ersthelfer vorhanden sein. Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten richtet sich die Anzahl nach folgendem Schlüssel:

- a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
- b) in sonstigen Betrieben 10 %,
- c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
- d) in Hochschulen 10% der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)

³ <https://www.bghm.de/arbeitschuetter/gesetze-und-vorschriften/dguv-vorschriften/dguv-vorschrift-1-grundsaeetze-der-praevention/>

Sonstige Betriebe sind z. B. Produktions- oder Handwerksbetriebe. Zu den anwesenden Versicherten zählen alle an einer Betriebsstätte gleichzeitig beschäftigten Personen. Typische Betriebsstätten sind Arbeitsräume, Baustellen oder Betriebsteile. Die erforderliche Anzahl an Ersthelfern im Betrieb muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dabei ist der Abwesenheit von Ersthelfern, z. B. durch Urlaub, Krankheit, Schichtdienst, Rechnung zu tragen.

Dies Bedeutet => je mehr aus- bzw. fortgebildete Ersthelfer pro Betrieb, desto besser!

Alle zwei Jahre muss die Ersthelferschulung in Form einer Fortbildung aufgefrischt werden, um auch ihre formale Gültigkeit zu bewahren. Liegt die letzte Schulung länger als zwei Jahre zurück, ist eine erneute Ausbildung erforderlich.

4. Kostenübernahme durch die jeweils zuständige Berufsgenossenschaft

Die Lehrgangsgebühren für die geforderten Betrieblichen Ersthelfer werden in voller Höhe von den Unfallversicherungsträgern (= jeweils zuständige Berufsgenossenschaft) getragen. In der Regel übernehmen die Berufsgenossenschaften auch die Lehrgangsgebühren für weitere, nach DGUV-Vorschrift eigentlich nicht zwingend geforderte Teilnehmer aus Ihrem Betrieb, die an der Schulung freiwillig teilnehmen. Dies geschieht auch deshalb, um die Wahrscheinlichkeit eines im Bedarfsfall anwesenden aus- bzw. fortgebildeten Betrieblichen Ersthelfers zu erhöhen.

Die Kostenübernahme muss im Vorfeld durch das Unternehmen mit der zuständigen BG geklärt werden. Hierzu existiert eine Infoseite der DGUV⁴.

Falls gewünscht, können wir das gerne für Sie als kostenlose Serviceleistung übernehmen. Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig darauf an, wenn wir das für Sie übernehmen sollen!

Die Abrechnung erfolgt nach dem Kurs direkt zwischen uns als Ausbildungsstelle und der zuständigen Berufsgenossenschaft.

5. Organisatorisches: Termin, Umfang Teilnehmerzahl und Örtlichkeit

Ein individueller Schulungstermin für Ihre Firma bzw. Ihre Beschäftigten kann ab einer Mindestteilnehmerzahl von zehn Versicherten und bis maximal 20 Versicherten stattfinden.

Sollten für Ihre Firma weniger als zehn Personen teilnehmen können (z.B., weil Sie weniger als zehn Personen beschäftigen), können wir eine kombinierte Schulung für Teilnehmer mehrerer Unternehmen mit ähnlichen Voraussetzungen als gemeinsamen Termin für Sie organisieren.

Die Schulung hat einen zeitlich vorgegebenen Umfang von 9 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, was inklusive Pausen etwa acht Zeitstunden entspricht. Der Beginn ist variabel, liegt

⁴ Vgl.: <https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/mitglied/kostenuebernahme/index.jsp>

idealerweise aber zwischen und acht und neun Uhr vormittags. Das Kursende liegt entsprechend dem Beginn ca. acht Zeitstunden später.

Wo der Kurs abgehalten wird, ist Sache vorheriger Absprache. In der Regel findet dieser als Inhouse-Schulung direkt bei Ihnen vor Ort im Betrieb statt, sofern dort geeignete Schulungsräumlichkeiten für die teilnehmende Personenzahl vorhanden sind.⁵ Sollte dies nicht der Fall sein, organisieren wir - ohne Aufpreis - eine ortsnahe Alternative.

Sämtliches benötigte Ausbildungsmaterial (z.B. Beamer, Übungsphantome, Verbandmaterial etc.) wird von uns zum Kurstermin mitgebracht und für Sie entsteht kein weiterer Aufwand.

6. Zertifizierung und Teilnahmebescheinigung

Unsere Erste-Hilfe-Kurse für Betriebliche Ersthelfer richten sich nach der DGUV Vorschrift 1 der Berufsgenossenschaften. Wir sind durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) gemäß DGUV Grundsatz 304-001 als Ermächtigte Stelle für die Aus- und Fortbildung für Betriebliche Ersthelfer für Unternehmen anerkannt. Die VBG-Kennziffer für unsere Firma hierfür lautet 8.1897.

Die Teilnahmebescheinigungen werden Ihnen nach dem Kurstermin gesammelt zugeschickt. Diese können übrigens für den Erwerb des Führerscheins gem. § 19 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) verwendet werden.

7. Welche Informationen benötigen wir von Ihnen?

Nachdem ein passender Lehrgangstermin gemeinsam vereinbart wurde, müssen uns für die Kursanmeldung bei der BG mindestens bis zwei Wochen vor der Schulung folgende Infos zur vorliegen:

- Firmenname und vollständige, aktuelle Firmenanschrift
- Name des Ansprechpartners bzw. Organisators mit Telefonnummer und Mailadresse
- Name der zuständigen Berufsgenossenschaft
- BG-Mitgliedsnummer (Unternehmensnummer)
- Anzahl der teilnehmenden Versicherten Ihres Betriebes (nicht die einzelnen Namen!)
- Lehrgangsort (falls von der Firmenanschrift abweichend)
- Gewünschte Lehrgangszeiten (Uhrzeiten Beginn und Ende)

Am Tag der Schulung selbst wird benötigt:

- Firmenstempel (für die Unterzeichnung der Lehrgangsdokumentation)

⁵ Dies klären wir im Vorfeld mit Ihnen bzw. besichtigen ggf. den möglichen Raum hinsichtlich der Eignung.